

Beschränkung der Teilnahme von gefährdeten Personen am Glücksspiel

Signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung

Der Spieler hat die Möglichkeit, eine Selbstbeschränkungs-Erklärung bezüglich einer oder mehrerer Glücksspielarten oder mehrerer Veranstalter abzugeben (im Weiteren: signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung).

Einreichung einer signifikanten Selbstbeschränkungs-Erklärung und dessen Gültigkeit:

Die signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung ist entweder persönlich, in schriftlicher Form, mit der Bestätigung der Personalien, beim Kundendienst der vorgeschriebenen Finanzbehörde, oder auf dem Postweg, in Form einer beweiskräftigen Privaturkunde bei der staatlichen Finanzbehörde einzureichen. In der signifikanten Selbstbeschränkungs-Erklärung ist der Veranstalter mit seiner von der staatlichen Finanzbehörde erteilten Tätigkeitsgenehmigung anzugeben.

Gültigkeit der signifikanten Selbstbeschränkungs-Erklärung:

- 1 Jahr
- 3 Jahre
- 5 Jahre

Eine Erklärung, deren Gültigkeit sich nicht länger als auf 1 Jahr bezieht, kann nicht widerrufen werden!

Eine Erklärung, deren Gültigkeit sich auf mehr als 1 Jahr bezieht, kann nach mindestens 2 Jahren, mit der Bestätigung der Personalien beim Kundendienst der staatlichen Finanzbehörde, mit einer persönlichen, schriftlichen Erklärung widerrufen werden.

Die Personalien jener Personen, die eine signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung eingereicht haben, werden bei der staatlichen Finanzbehörde im Spielerschutz- Register festgehalten.

Beschränkung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses:

Am Glücksspiel dürfen Personen nicht teilnehmen, die vom Gericht unter Ausschluss der Handlungsfähigkeit unter Vormundschaft gestellt wurden oder deren Handlungsfähigkeit vom Gericht - wegen Spielsucht, Spielleidenschaft - zum Teil, in der Rechtssache in Bezug auf die einschlägigen Rechtserklärungen beschränkt wurde. Die Personalien jener Personen, die unter Beschränkung stehen, werden bei der staatlichen Finanzbehörde im Spielerschutz-Register festgehalten.